

Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS)

**vom 02. Oktober 2001, in der Fassung der Änderungen vom 30. Oktober 2002,
vom 06. Oktober 2004**

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 345), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2001 (SächsGVBl. S. 425), hat der Gemeinderat der Gemeinde Quitzdorf am See am 02. Oktober 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstauffalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt pro Stunde 7,50 €.
Der Tageshöchstsatz beträgt 70,00 €.
- (3) Soweit kein Verdienstauffall entsteht, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. In diesem Fall wird die Zahlung als Entschädigung für notwendige Auslagen und entstandenen Zeitaufwand gewährt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten als Sitzungsgeld je Sitzung bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,00 EUR
3 bis 6 Stunden	40,00 EUR
über 6 Stunden	50,00 EUR

(Tageshöchstsatz)

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
je Stunde 7,50 €
- (3) Ausschussmitglieder erhalten eine Entschädigung nach § 1.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird am Quartalsende nachträglich gezahlt.
- (5) Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 3

Reisekostenvergütung

Bei Verrichtungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb des Gemeindegebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 oder 2 einen Reisekostenersatz für die entstandenen notwendigen Auslagen für Fahrtkosten, Wegstreckenentschädigung und Übernachtungskosten. Die Erstattung ist entsprechend §§ 5, 6 und 9 des Sächsischen Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (in der jeweils gültigen Fassung) begrenzt.

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung der Gemeinde Quitzdorf am See über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Entschädigungssatzung - EntschädS) vom 29. November 1995, in der Fassung der Änderung vom 26. September 1996, außer Kraft.

(Auf den Abdruck der Hinweise nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO und der Ausfertigungsvermerke wurde verzichtet.)

beschlossen/geändert am:	02.10.2001	30.10.2002	06.10.2004
In-Kraft-Treten am:	25.10.2001	29.11.2002	02.11.2004